

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen.

(Vom 15. April 1918.)

Hochgeachtete Herren!

Wir beehren uns, Ihnen im folgenden die vom Bundesrate und vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement im Jahre 1917 erlassenen wichtigern Entscheide und Verfügungen auf dem Gebiete des Zivilstandswesens zur Kenntnis zu bringen:

Ortsbezeichnung.

1. Es ist unerlässlich, dass die Ortsnamen in Zivilstandsakten, die für das Ausland bestimmt sind, durch Beifügung des Departements, der Provinz, Bezirkshauptmannschaft, des Regierungsbezirks, Oberamtes, Bezirksamtes usw. näher bezeichnet werden (vgl. Weisung in Nr. 34 der Nachträge zum alten Handbuch).

Übersetzungen
fremdsprachiger
Zivilstandsakten.

2. Werden fremdsprachige Zivilstandsakten auf amtlichem Wege den kantonalen Aufsichtsbehörden zur Eintragung zugeleitet, so sind sie in der Regel von einer vollständigen oder abgekürzten, meist in die Beglaubigungsformel aufgenommenen Übersetzung begleitet. Sind die den Zivilstandsbeamten von den Beteiligten direkt übermittelten Akten nicht in einer unserer Nationalsprachen abgefasst, so haben die Beteiligten für deren Übersetzung zu sorgen.

Familienbüchlein.

3. Sind Schweizer im Auslande getraut worden, so kann ihnen das Zivilstandsamt des Heimortes, gestützt auf die Einträge der Register B und die diesen zugrunde liegenden Urkunden, Familienbüchlein ausstellen.

Doppelbürgerrecht (Schweiz und Ausland).

4. Erwirbt ein Schweizer ein ausländisches Bürgerrecht, ohne auf sein Schweizerbürgerrecht verzichtet zu haben, so kann das ausländische Bürgerrecht in den schweizerischen Zivilstandsregistern zwar erwähnt werden; doch wird dessen Träger in

der Schweiz lediglich als Schweizer behandelt. Zivilstandsvorfälle, die ihn oder seine Familie betreffen, sind daher dem ausländischen Heimatsstaate nicht mitzuteilen.

5. Der Zivilstandsbeamte hat der zuständigen Behörde Anzeige zu machen, sobald er in seiner Amtstätigkeit vom Eintritt eines Bevormundungsfalles Kenntnis erhält (Art. 368, Absatz 2, ZGB und § 62 Zivilstandsregisterverordnung). Daraus ergibt sich, dass die Führer der Geburtsregister A und B nebeneinander verpflichtet sind, der Vormundschaftsbehörde von einer ausserehelichen Geburt Anzeige zu machen.

Mitteilung von
Bevormundungs-
fällen.

6. Die Nennung der Mutter im ausländischen Geburtsschein eines ausserehelichen Kindes genügt nach schweizerischer Auffassung, um dessen Abstammung zu beweisen. Da in Ländern, deren Gesetzgebung den Grundsätzen des französischen Zivilgesetzbuches folgt, aussereheliche Kinder, die von der Mutter nicht ausdrücklich anerkannt worden sind, als Kinder unbekannter Eltern behandelt werden und als solche die Staatsangehörigkeit des Landes ihrer Geburt erwerben, so ergibt sich, dass die in den vorgenannten Ländern geborenen Kinder schweizerischer Mütter doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, wenn die Mutter im Geburtscheine genannt ist, aber ihr Kind nicht förmlich anerkannt hat. Die Nachteile dieses Verhältnisses werden dadurch vermieden, dass in solchen Fällen die Mutter ihr aussereheliches Kind in einer öffentlichen Urkunde, wenn auch nachträglich, anerkennt.

Filiation aus-
serehelicher
im Auslande
geborener
Kinder.

7. Zur Ehemündigerklärung nach Art. 96, Absatz 2, ZGB, ist die Regierung des Wohnsitzkantons ausschliesslich zuständig. Eine Weiterziehung des Entscheides an eine eidgenössische Verwaltungsbehörde ist ausgeschlossen.

Ehemündig-
erklärung.

8. Über die Art, wie die Fristen des Verkündungsverfahrens, sowie die Wartezeit der Witwen und geschiedenen Personen zu berechnen sind, erliess das Departement unterm 6. Dezember 1917 ein Kreisschreiben, das im Bundesblatt von 1917, Band 4, Seite 877, veröffentlicht worden ist.

Fristberech-
nung.

9. Auf die Anfrage einer kantonalen Aufsichtsbehörde hat das Departement den Bescheid erteilt, dass die Vorschrift des Art. 106, Absatz 3, ZGB, ausschliesslich auf schweizerische Verhältnisse Anwendung findet, soweit sie sich auf die Verkündung am Heimortorte bezieht. Für Ausländer macht Art. 7 e des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter Regel.

Verkündung
von Auslän-
dern.

Wenn auch der schweizerische Zivilstandsbeamte nicht verpflichtet ist, Aufgebotsverhandlungen über Ausländer im Auslande

amtlich zu veranlassen, so steht es ihm doch frei, im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse den Ausländern bei der Beschaffung der Bescheinigung über ihre Ehefähigkeit behülflich zu sein.

Eintragung
schweizeri-
scher Ehe-
scheidungs-
urteile in nie-
derländische
Standesregi-
ster.

10. Nach einer Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in den Niederlanden kennt die niederländische Gesetzgebung die Eintragung eines ausländischen Scheidungsurteils weder am Rande des entsprechenden Eheregistereintrages, noch beim Geburtseintrage eines in den Niederlanden geborenen geschiedenen Ehegatten. Unter diesen Umständen ist von der amtlichen Mitteilung schweizerischer Ehescheidungsurteile über niederländische Staatsangehörige zwecks Anmerkung in den heimatlichen Standesregistern abzusehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement:

Müller.



Kreisschreiben

des

Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen
betreffend Schlachtviehversorgung.

(Vom 19. April 1918.)

Hochgeachtete Herren!

Durch unsere Verfügung vom 18. Mai 1917 haben wir bekanntlich eine eidgenössische Anstalt für Schlachtviehversorgung errichtet, welche auch die Tätigkeit der frühern Organisation für Schlachtviehlieferung an die Armee übernommen hat. Die Anstalt hat ihren Betrieb am 1. Juni 1917 aufgenommen. Mit wenigen Ausnahmen sind anlässlich dieser Reorganisation die gleichen Personen, die bei der Vereinigung landwirtschaftlicher Verbände, Gesellschaften und Vereine für Schlachtviehlieferung an die Armee, als Kantonskommissäre und -Stellvertreter tätig waren, in den Dienst der eidgenössischen Anstalt für Schlachtviehversorgung getreten.

In der letzten Zeit haben sich infolge des geringen Angebotes an Schlachtvieh die Verhältnisse in bezug auf die Schlachtviehversorgung ständig verschlimmert. Um den Preistreibern Einhalt zu tun, haben wir durch unsere Verfügung vom 28. März 1918 für den Verkauf von erstklassigem Vieh einen Höchstpreis von Fr. 2. 40 per kg Lebendgewicht festgesetzt. Wenn man sich überall strikte an diesen Preis halten würde, so müsste bald eine merkliche Entspannung eintreten. Nach den bisherigen Erfahrungen wird aber der anhaltende Mangel an Schlachtvieh voraussichtlich zur Folge haben, dass der Höchstpreis auf alle mögliche Weise zu umgehen versucht wird. Von verschiedener Seite ist uns schon gemeldet worden, dass der Handel auf Lebendgewicht jetzt vielfach durch den Verkauf von Stück („Überhaupt“) ersetzt werde. Es muss also damit gerechnet werden, dass die Schwierigkeiten in der Schlachtviehversorgung unseres Landes so lange andauern werden, als sich die natürlichen Verhältnisse in bezug auf den Viehauftrieb nicht gebessert haben. Dies dürfte sehr wahrscheinlich nach der Heuernte der Fall sein.

Es würde der eidgenössischen Anstalt für Schlachtviehversorgung jedenfalls nur dann gelingen, die Preisbemessung vollständig in die Hände zu bekommen, wenn sie zu einer Monopolanstalt ausgebaut wird. Da jedoch das Schlachtviehmonopol einer Reihe tiefgreifender Vorbereitungen bedarf und der grosse hierfür erforderliche Apparat nicht von heute auf morgen in Bewegung gesetzt werden kann, müssen die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um in der kritischen Zwischenzeit das erforderliche Vieh zu beschaffen.

Ein grundsätzlicher Entscheid über die Einführung des Monopols ist übrigens noch nicht getroffen. Immerhin sind die Vorbereitungen ziemlich weit fortgeschritten.

Da uns von den gegenwärtig amtierenden Kommissären übereinstimmend gemeldet wird, es sei ihnen trotz allen Anstrengungen nicht möglich, das nötige Vieh aufzutreiben, sehen wir keinen andern Ausweg, als dass die Gemeinden zur Auffuhr des Schlachtviehs verpflichtet werden. Durch unsere Verfügung vom 7. Juni 1917 wurde der eidgenössischen Anstalt für Schlachtviehversorgung das Recht der Enteignung von Schlachtvieh übertragen. Gemäss Art. 1 dieser Verordnung darf von rechtlicher Enteignung jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn das für die Bedürfnisse der Armee oder der Zivilbevölkerung nötige Schlachtvieh nicht auf dem Wege des freien Einkaufes beschafft werden kann. Diese Voraussetzung trifft heute zweifellos zu. Wir möchten aber wenn irgendwie möglich davon Umgang nehmen, zur Zwangsenteignung in den Ställen oder auf den Weiden der Eigentümer zu schreiten. Wir ziehen es deshalb wie gesagt vor, die Gemeinden zur Beschaffung der nötigen Tiere anzuhalten und hoffen, dass wir dort das nötige Verständnis für den Ernst der Situation und den entsprechenden guten Willen finden werden. Wo dieser fehlen sollte, wären Zwangsmassnahmen natürlich unvermeidlich.

Es scheint uns durch die Verhältnisse gegeben zu sein, dass die Intervention bei den Gemeinden durch die bisherigen Kantonskommissäre erfolge. Die meisten derselben sind nun seit bald 4 Jahren im Amte und haben während dieser langen Dauer auf dem Gebiete der Schlachtviehversorgung viele und wertvolle Erfahrungen gesammelt. Niemand ist daher besser in der Lage, die Verhältnisse zutreffend zu beurteilen, als sie. Diese Personen verfügen namentlich über den nötigen Einblick darüber, welche Gemeinden bis heute wenig oder kein Schlachtvieh für die Armee geliefert haben und deshalb in erster Linie zu vermehrter Lieferung von Vieh anzuhalten sind.

Als Kommissär für Ihren Kanton wurde seinerzeit vom Vorstande der eidgenössischen Anstalt für Schlachtviehversorgung

Herr

bezeichnet. Mit Rücksicht darauf, dass er sich während langer Zeit gut bewährt hat, möchten wir Ihnen empfehlen, diese Wahl auch Ihrerseits anzuerkennen. Es wird überdies namentlich nötig sein, dass Sie ihn mit den notwendigen Kompetenzen ausrüsten, die Gemeinden Ihres Kantons mit Ihrem Einverständnis zur Stellung des Schlachtviehes aufzufordern. Selbstverständlich steht nichts im Wege, wenn Sie diese Aufforderungen direkt, aber im Einvernehmen mit dem Kantonskommissär besorgen wollen. Wir ersuchen Sie, uns möglichst umgehend Ihre Stellungnahme zu obigen Ausführungen bekanntzugeben und gegebenenfalls die Ernennung des Herrn als Kantonskommissär zu bestätigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Beilagen:

1. Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 18. Mai 1917 betreffend Errichtung einer eidgenössischen Anstalt für Schlachtviehversorgung.
2. Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 7. Juni 1917 betreffend die Enteignung von Schlachtvieh durch die eidgenössische Anstalt für Schlachtviehversorgung.
3. Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 28. März 1918 betreffend die Höchstpreise für Schlachtvieh und Fleisch von Grossvieh des Rindergeschlechts.



Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung und Stempelung.

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die eidg. Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *Isaria-Zählerwerke A.-G. in München.*

- 
 Dynamometrischer Wattstundenzähler für Gleichstrom, Formen F und B.
- 
 Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, Formen J, J V, E J.
- 
 Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, Formen E, E V, W E.
- 
 Induktionszähler für Drehstrom (Vierleiter) mit drei Triebssystemen, Form D o.
- 
 Induktionszähler für mehrphasigen Wechselstrom:
 Form D für Drehstrom ohne Nulleiter;
 Form D 2 für Drehstrom mit Nulleiter bei Einführung
 von nur 2 Phasen und dem Nulleiter;
 Form Z 3 für verketteten Zweiphasenstrom;
 Form Z 4 für unverketteten Zweiphasenstrom.

Fabrikant: *Siemens-Halske A.-G., Berlin.*

- 
 Stromwandler, Type Mtr S von 40 Perioden an aufwärts.
- 
 Spannungswandler, Type Mtr 222.

Bern, den 8. April 1918.

Der Präsident
der eidg. Mass- und Gewichtskommission:
Cd. Zschokke.

Passvorschriften in Dänemark.

Laut einer Mitteilung des dänischen Konsulats in Zürich sind in Dänemark neue Vorschriften betreffend Einführung des **Passzwanges** erlassen worden.

Diese enthalten für Schweizer folgende Neuerung:

1. Schweizer, die nach Dänemark reisen, sind verpflichtet, sich bei Ankunft in Dänemark durch einen Pass zu legitimieren, der folgende Bedingungen erfüllt:

Ein Pass darf nur lauten auf eine einzelne Person; doch dürfen Kinder unter 12 Jahren, die mit dem betreffenden Passinhaber zusammen reisen, in dessen Pass eingetragen sein, mit Angabe von Namen, Alter, Geburtsort, Namen der Eltern etc.

Der Pass soll ausgestellt sein von einer nach der schweizerischen Gesetzgebung hierzu kompetenten Behörde und folgende Angaben enthalten: Familiennamen des Passinhabers, sämtliche Vornamen, sein Signalement, Stellung, Staat, in dem er Bürgerrecht besitzt, Wohnsitz des Passinhabers, sowie Zweck und ungefähre Dauer seines Aufenthaltes in Dänemark.

Auf dem Pass soll eine gute Photographie des Passinhabers aufgeklebt sein. Die Photographie soll durch einen Stempel der Passausstellungsbehörde gestempelt sein, und zwar so, dass die eine Hälfte des Stempels der Photographie und die andere Hälfte dem Pass aufgedruckt ist.

Unter der Photographie soll der Passinhaber in Gegenwart der Ausstellungsbehörde seinen Namen geschrieben haben, wobei der Pass mit einer von der erwähnten Behörde unterzeichneten Erklärung versehen sein soll, dass der Passinhaber mit der Person identisch ist, die durch die Photographie dargestellt wird, und dass er den Pass und die Photographie eigenhändig unterzeichnet hat.

Ferner soll ein Pass, soweit er irgendeine Berichtigung enthält, mit einem besondern Stempel und Siegel der Passausstellungsbehörde versehen sein.

Sofern der Pass nicht auf schwedisch, norwegisch, englisch, französisch oder deutsch ausgestellt ist, soll im Pass eine Übersetzung des ganzen Textes in wenigstens einer dieser Sprachen enthalten sein.

Ein Pass hat nur innert der im Pass erwähnten Zeitspanne Gültigkeit und gewährt dem Inhaber keinen Anspruch auf den Aufenthalt in Dänemark nach Ablauf dieser Frist.

2. Der Pass soll unterzeichnet (visiert) sein für die Einreise nach und Aufenthalt in Dänemark durch den dänischen diplomatischen Vertreter oder den hierzu bevollmächtigten Konsularbeamten in dem Land, von dem aus die Reise unternommen wird.

Soweit ein solches Visum ausnahmsweise keine zeitliche Beschränkung enthält, ist es gültig für Einreise und Aufenthalt in Dänemark während drei Monaten.

In Dänemark wohnhafte Schweizer, die zeitweilig aus dem Lande reisen, ohne jedoch ihren Wohnsitz hier aufzugeben, müssen vor ihrer Ausreise ihren Pass mit der Bewilligung (Visum) des Chefs der Staatspolizei für die Rückreise versehen lassen. Diese kann gleichzeitig mit der Erteilung der Bewilligung das den Ausländern erteilte Visum für deren Aufenthalt hier verlängern. Für das Visum ist eine Gebühr von 4 Kronen zu bezahlen, die an die Staatskasse fällt.

Bern, den 20. April 1918.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Öffentlicher Erbenaufruf.

(Art. 555 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.)

Am 26. Februar 1918 verstarb im Altersasyl Bleichenberg, Gemeinde Biberist, die am 2. August 1845 geborene **Christina Schibler**, Urs Josefs sel. von Walterswil, Kanton Solothurn. Die Erben der Verstorbenen sind gänzlich unbekannt.

Diejenigen erbberechtigten Personen, welche auf die Erbschaft der obgenannten Erblasserin Anspruch erheben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich bis zum **15. April 1919** bei dem unterzeichneten Amtsschreiber zum Erbange anzumelden. Dieser Anmeldung sind die zivilstandsamtlichen Erbenausweise beizufügen.

Solothurn, den 9. April 1918.

Der Amtsschreiber von Kriegstetten:

J. Wyttenbach, Notar.

Wertangabe auf den Ausfuhrdeklarationen.

In Übereinstimmung mit Art. 7, lit. c, der Verordnung betreffend die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande, vom 9. Mai 1917, ist für alle nach dem Auslande gehenden Sendungen neben der Angabe des Bestimmungslandes, der genauen Warenbezeichnung nach Nummer und Wortlaut des schweizerischen Gebrauchstarifs, der Menge, auch der Wert zu deklarieren. Als Wert ist der Fakturawert (Exportverkaufswert) am Versendungsorte, in Schweizerwährung, einschliesslich der Transportspesen bis zur Schweizergrenze, jedoch ohne Mitberechnung ausländischer Fracht- oder Zollspesen, zu deklarieren.

Die gemachten Erfahrungen haben nun gezeigt, dass sowohl im Bahnverkehr als auch bei Postsendungen nicht der wirkliche Fakturawert, sondern, mit Rücksicht auf die Versicherung der betreffenden Sendungen, ein bedeutend niedrigerer, oder aber in Anbetracht der Kriegsrisiken ein bedeutend höherer Betrag in der Ausfuhrdeklaration vorgemerkt wird.

Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, dass eine Übereinstimmung der Wertangaben für die Transportversicherung mit den Wertangaben der Statistik nicht notwendig ist. Die Wertdeklaration für die Handelsstatistik, welche ihrer Bestimmung gemäss bei den Akten der Zollverwaltung bleibt, kann ganz unabhängig von derjenigen für die Transportversicherung gemacht werden; doch muss die Wertangabe der Ausfuhrdeklaration mit derjenigen der Ausfuhrbewilligung in Übereinstimmung stehen.

Im Interesse einer möglichst genauen Statistik werden die Versender von Waren nach dem Auslande dringend eingeladen, im obigen Sinne den erwähnten Bestimmungen entsprechend, jeweilen den wirklichen Marktpreis in den Ausfuhrdeklarationen (rotes Formular) anzugeben.

Bern, den 18. April 1918.

(2.).

Schweiz. Oberzolldirektion.

Schweizerisches Bundesgericht.

Ediktalzitiation.

Dubochet, Jeanne, Tochter des August und der Anna, geb. Dugnat, wieder verehelichte Parisod, geb. am 10. Oktober 1896, von Montreux (Waadt), zurzeit unbekannten Aufenthaltes, welche

durch Beschluss der Anklagekammer des schweizerischen Bundesgerichts vom 19. März 1918 wegen verbotenen Nachrichtendienstes zugunsten einer fremden Macht auf dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft in Anklagezustand versetzt und vor das Bundesstrafgericht verwiesen worden ist, wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die **Hauptverhandlung** vor dem Bundesstrafgerichte auf **Montag den 6. Mai 1918, vormittags 8 Uhr**, im Saale des Appellationsgerichts, Bäumleingasse 1 in **Basel**, angesetzt ist.

Gleichzeitig wird die Angeklagte aufgefordert, **zur Hauptverhandlung persönlich zu erscheinen**, mit der Androhung, dass im Falle Ausbleibens gegen sie gemäss Art. 133 und 134 des Bundesstrafprozesses verfahren würde.

Lausanne, den 20. April 1918.

Der Präsident des Bundesstrafgerichts:
Stooss.

Schweizerisches Bundesgericht.

Ediktalzitazion.

de Theux, Raoul-Charles, Sohn des Josef und der Mathilde geb. de Potesta, geb. am 27. Mai 1892 in Hermalles sous Huy (Belgien), belgischer Staatsangehöriger, zuletzt Sekretär des britischen Konsulates in Lausanne, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, welcher durch Beschluss der Anklagekammer des schweizerischen Bundesgerichts vom 19. März 1918 wegen verbotenen Nachrichtendienstes zugunsten einer fremden Macht auf dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft in Anklagezustand versetzt und vor das Bundesstrafgericht verwiesen worden ist, wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die **Hauptverhandlung** vor dem Bundesstrafgerichte auf **Montag den 6. Mai 1918, vormittags 8 Uhr**, im Saale des Appellationsgerichts, Bäumleingasse 1 in **Basel**, angesetzt ist.

Gleichzeitig wird der Angeklagte aufgefordert, **zur Hauptverhandlung persönlich zu erscheinen**, mit der Androhung, dass im Falle Ausbleibens gegen ihn gemäss Art. 133 und 134 des Bundesstrafprozesses verfahren würde.

Lausanne, den 20. April 1918.

Der Präsident des Bundesstrafgerichts:
Stooss.

Verschollenheitsruf.

Meienberg, Josef Alois, geboren den 22. März 1857, Sohn des Meienberg, Peter Alois, und der M. Genofeva geb. Palmer, von Menzingen, Kanton Zug, ist seit mehr als 40 Jahren unbekannt abwesend und verschollen.

Auf Verlangen des Herrn Alois Meienberg, Uhrmacher, Habsburgerstrasse 21, Luzern, als Miterbe des Obgenannten, wird anmit erwähnter Meienberg, Josef Alois, sowie jedermann, der Nachrichten über den Abwesenden geben kann, gerichtlich aufgefordert, bis und mit 10. März 1919 bei der Gerichtskanzlei Zug mündlich oder schriftlich sich zu melden. Sollte während dieser Frist keine Meldung eingehen, wird Meienberg, Josef Alois, als verschollen erklärt, und es können alsdann die aus seinem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre (Art. 38, ZGB).

Zug, den 20. Februar 1918.

(3.).

Auftrags des Kantonsgerichtes:

Die Gerichtskanzlei.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Stellenausschreibungen.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Be- soldung	An- meldungs- termin
Departement des Innern	Direktor der Abteilung für Wasserwirtschaft	Diplomierter Ingenieur mit allgemeiner Bildung und administrativen Fähigkeiten. Beherr- schung der deutschen u. französischen Sprache	6200 bis 8300	30. April 1918 (4....)
Persönliche Vorstellung nur auf Verlangen.				
Finanz- und Zolldepartement (Zollverwaltung), Zollkreisdirektion Schaffhausen	Vorstand des Hauptzollamtes Zürich-Eilgut und Niederlagshaus	Umfassende Kenntnis des Zolldienstes	4200 bis 5600	4. Mai 1918 (2.).

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1918
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.04.1918
Date	
Data	
Seite	808-819
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 712

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.